

## **Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Gemeinde Ahlsdorf**

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik LSA) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses.

Mit Datum vom 17.07.2024 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

**B<sub>1</sub>: Seitens der Gemeinde besteht Handlungsbedarf in Bezug auf die Aktualität der vorliegenden Dienstanweisungen und den Erlass einer Bewertungs- bzw. Aktivierungsrichtlinie.**

Die Aktivierungsrichtlinie und die Dienstanweisungen werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2024 aktualisiert.

Bereits jetzt wurden mit der Erarbeitung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2023 wesentliche Sachverhalte neu erfasst bzw. bewertet und werden in die Aktivierungsrichtlinie mit aufgenommen.

**B<sub>2</sub>: Der Grundsatz der Vorherigkeit wurde damit widersprochen.**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 15.03.2021 erlassen. Diese Verspätung ist auf die damalige Situation (Corona) zurückzuführen.

**B<sub>3</sub>: Der Ausgleich des Ergebnisplanes wurde entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA für das Jahr 2021 nicht erreicht.**

Die Gemeinde Ahlsdorf hat seit Jahren ein Haushaltskonsolidierungskonzept um Fehlbeträge zu reduzieren. Im Zeitraum 2017 und 2018 wurde durch das Ministerium für Inneres des Landes Sachsen-Anhalt eine Haushaltsanalyse durchgeführt. Die dabei festgestellten Einspar- bzw. Einnahmepotentiale wurden umgesetzt. Dennoch ist ein Ausgleich nicht ersichtlich.

Auf die größten Ausgabepositionen der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage hat die Gemeinde kaum Einfluss. Pflichtaufgaben werden bereits zurückgestellt bzw. eingeschränkt. Ein Ausgleich des Ergebnisplanes ist dennoch nur unter grundlegenden Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen des Landes möglich. Auf die Neugestaltung des Finanzausgleichgesetzes im Land Sachsen-Anhalt wird daher gesetzt.

**B<sub>4</sub>: Auch mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung entspricht der Ergebnisplan nicht den Forderungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA.**

Auch mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung ist die Gemeinde nicht in der Lage einen Haushaltsausgleich zu erreichen, da die Gemeinde keine Mehreinnahmen erhält bzw. die Aufwendungen nicht in dem Maß gesenkt werden konnten.

**B<sub>5</sub>: Die gesetzlich vorgegebene Frist war aufgrund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse 2013-2020 nicht haltbar.**

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen bewertet werden.

**B<sub>6</sub>: Wie auch in den vorangegangenen Haushaltsjahren verweist das RPA auf die Planung und Führung der Haushaltswirtschaft unter der Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 98 KVG LSA i.V.m. § 9 Abs. 2 KomHVO.**

Die Abweichungen in der Finanzrechnung zur Finanzplanung resultieren aus den geringeren Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen. Aufgrund der Haushaltssperre konnten hier Einsparungen erfolgen, jedoch nur aufgrund der Verschiebung in Folgejahren. Zudem waren Einzahlungen geplant für den Verkauf von Grundstücken. Diese haben sich ins Folgejahr verschoben sowie die Baumaßnahme „Radweg Helbra-Siebigeroode“.

**B<sub>7</sub>: Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde ist unter Bezug auf § 98 Abs. 3 KVG LSA zu beanstanden.**

Die Gemeinde Ahlsdorf weist mit Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 einen Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus und gilt damit bereits als überschuldet. Bereits zu Zeiten der kameralen Haushaltsführung waren Sollfehlbeträge entstanden. Die Gemeinde musste aus diesem Grund bereits Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ergreifen. Wie bereits unter B<sub>3</sub> ausgeführt ist es der Gemeinde ohne Hilfe nicht möglich den Fehlbetrag zu konsolidieren. Die Verwaltung hat daher bereits Mittel aus dem Ausgleichsstock beantragt. Mit Vorlage der Prüfberichte 2013 bis 2020 können diese nunmehr bis 2020 durch das Finanzministerium bearbeitet werden.

**B<sub>8</sub>: Eine Inanspruchnahme von zur pauschalen Verwendung angesparten Mitteln der Investitionspauschale setzt unter Bezug auf die RdVerf.Nr.19 des LVwA LSA vom 23.07.2020 voraus, dass diese nicht nur buchmäßig, sondern auch tatsächlich als liquide Mittel vorgehalten werden. Andernfalls ist ein Verstoß gegen § 110 KVG LSA nicht auszuschließen.**

Der hohe Bestand an Liquiditätskrediten beruht auf dem Stark II-Programm der Landesregierung Sachsen-Anhalt. Danach erhält die Gemeinde zwar einmalig Zuschüsse muss dann aber die Kredite innerhalb von 10 Jahren tilgen.

Diese erhöhten Tilgungsleistungen können durch die Gemeinde nicht erwirtschaftet werden. Auf diese Problematik hat der Städte- und Gemeindebund bereits zeitnah mit Beginn des Stark II-Programms aufmerksam gemacht und auf den daraus resultierenden Anstieg der Kassenkredite hingewiesen. Dass diese Prognose vollumfänglich eingetroffen ist, sieht man an der Entwicklung der Gemeinde. Eine schrittweise Reduzierung der Liquiditätskredite ist damit erst möglich, wenn die Investitionskredite vollumfänglich getilgt sind. Weitere Voraussetzung ist die Weitergewährung von Bedarfszuweisungen und Erhöhung der Finanzausgleichszahlungen an die Gemeinde.

Somit ist es der Gemeinde nicht möglich liquiden Mittel vorzuhalten. Die angesparte Investitionspauschale ist im Finanzierungsfehl (Kassenkredit) enthalten.